

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 3

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alle Einkommen plötzlich mit einem Schlage verdoppelt würden — die Lebenskosten würden unmittelbar folgen und binnen kurzem die gleiche Höhe erreichen. Aber vielleicht ist die Lösung nicht richtig formuliert? Und wenn es möglich wäre, nicht das Einkommen in Geld zu vermehren, sondern die eigentlichen Güter, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen? Wohlverstanden bei gleichmäßiger Verteilung unter alle Menschen. In diesem Falle wäre, gewiß, die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß für eine Zeitlang das Existenzminimum aller, namentlich der Ärmsten, wesentlich gehoben würde. Aber kaum für alle Dauer. Denn die Fruchtbarkeit des Menschengeschlechts, seine Ausbreitung ist so stark, daß bald die vermehrte Zahl der hungrigen Mäuler das alte Problem neu erstehen lassen würde. Es ist das Los der Menschen, daß sie um ihre Existenz zu kämpfen haben. Was der Einzelne tun kann, ist, daß er an seinem Orte seine Pflicht erfüllt und, soweit er kann, seinem Nächsten hilft.

Nach einem Aufsatz von Dr. Oscar Sulzer in den „Werke Mitteilungen“.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

XXVII.

I. Tatsächliches:

M.-M., geboren 1896, Sandlanger, von F. (Uri), wohnt mit seiner Ehefrau und seinen Kindern seit Oktober 1920 in der luzernischen Gemeinde L. Im November 1923 mußten dem M. drei Kinder weggenommen und ins Armenhaus von F. verbracht werden, weil er sich an denselben eines Sittlichkeitsvergehens schuldig gemacht hatte. Im April 1928 wurden die Kinder den Eltern auf Empfehlung des Waisenvogts von L. zurückgegeben. Im Juni 1928 trat wegen zu geringen Verdienstes des Ehemannes Unterstützungsbedürftigkeit der Familie ein; es wurde zunächst ein monatlicher Mietzinsbeitrag festgesetzt und von den beiden Kantonen konkordatsgemäß übernommen. Später kamen Mietzinserhöhung und Kosten für Spitalbehandlung hinzu, und es ergaben sich zwischen den Armenbehörden der beiden Kantone fortwährend Differenzen, die jedoch beigelegt werden konnten. In deren Verlauf stellten sich die ernerischen Behörden wiederholt auf den Standpunkt, daß sie berechtigt wären, die Familie heimzunehmen, was von den luzernischen Behörden nicht zugegeben wurde.

Am 21. Juli 1930 teilte das Gemeindedepartement des Kantons Luzern der Armendirektion des Kantons Uri mit, das Kind E. M. leide an Lungentuberkulose; dasselbe könne in eine Kinderheilstätte in Unterägeri eintreten; die Kosten würden nach Abzug eines Vereinsbeitrages pro Tag 2 Fr. plus Nebenauslagen betragen und seien nach Konkordat zu verrechnen. Die ernerische Armendirektion erklärte sich hiemit einverstanden „bis zur angemeldeten Heimischung der Familie“. Hierüber beschwerte sich das luzernische Gemeindedepartement, indem es erklärte, die Heimischung sei nicht angemeldet und komme nicht in Frage; die von Uri geleistete Guttsprache müsse daher als für die Dauer der Versorgung geltend betrachtet werden. Darauf beschloß der Regierungsrat des Kantons Uri, unter Berufung auf Art. 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, die Heimnahme

der ganzen Familie M.-G. mit der Begründung, diese Familie sei dauernd unterstützungsbedürftig, und deren Unterstützung im Armenhaus der Heimatgemeinde gestalte sich ungleich billiger.

Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Luzern auf Grund von Art. 19 des Konkordates innert nützlicher Frist den Rekurs an den Bundesrat ergriffen. Im Rekurse wird erklärt, die in Art. 14 des Konkordates festgelegten Voraussetzungen zum Heimruf seien im vorliegenden Falle nicht erfüllt; es liege keine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vor, und die Heimnahme liege nicht im Interesse der unterstützungsbedürftigen Familie. In seiner Vernehmlassung zum Rekurse kommt der Regierungsrat des Kantons Uri auf die Vorgeschichte des Falles, namentlich auf die Verfehlung des Familienvaters M. im Jahre 1923, zurück; er behauptet, es handle sich um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und beharrt auf dem Heimruf im Interesse der Finanzen der Heimatgemeinde.

II. Rechtliches:

Unwesentlich für die rechtliche Beurteilung des Falles sind die Vorgänge des Jahres 1923, da sie mit der heutigen Unterstützungsfrage in keinem Zusammenhang stehen.

Heute handelt es sich ausschließlich um die Frage, ob die Voraussetzungen des Heimrufs gemäß Art. 14 des Konkordates gegeben seien oder nicht. Der Heimruf ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigen „der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist“.

Der erste Fall des Heimrufes kommt hier nicht in Betracht; es ist klar, daß die Familie M. nicht der dauernden Anstaltsversorgung bedarf, und dies wird vom Heimatkanton auch nicht behauptet.

Der zweite Fall berechtigten Heimrufes beruht auf zwei Voraussetzungen, die gleichzeitig vorhanden sein müssen: dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und Wünschbarkeit der Unterstützung in der Heimat im Interesse der Unterstützungsbedürftigen.

M. hat in L. seinen regelmäßigen, wenn auch unzureichenden Verdienst. Es liegt nicht im Interesse der Familie, daß er diesen aufgebe, um nach F. umzuziehen, wo er kaum sofort einen Erwerb finden dürfte. Selbst wenn er seine Stelle verlöre, so würde er wohl in L. oder in der unmittelbar benachbarten Stadt L. eher Ersatz finden als in F. Ganz unangebracht aber wäre es, das lungenkranke Kind Emma aus der Heilstätte wegzunehmen und es im heimatlichen Armenhaus unterzubringen. Das wäre wider das Interesse des Kindes, und dieses ist maßgebend, nicht das finanzielle Interesse der Heimatgemeinde.

Ist somit die erste Voraussetzung des Heimrufes nicht erfüllt, dann braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob auch das weitere Erfordernis der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit vorliege.

Der Bundesrat beschloß unter dem 28. November 1930:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Uri aufgehoben; dieser Kanton hat sich daher Konkordatsgemäß an den Kosten der Unterstützung der Familie M. zu beteiligen.